



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

ADM Hamburg Aktiengesellschaft
Werk Hamburg
Nippoldstraße 117
21107 Hamburg

Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Abteilung Betrieblicher Umweltschutz

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg
Telefon 040 - 42840 - [REDACTED]
E-Fax 040 - 4279 - [REDACTED]

Ansprechpartner [REDACTED]
Zimmer [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

Gz.: [REDACTED] – 93/16

06.10.2016

Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹) *Anforderungen an den Betrieb der Saatensilos SA 1, SA 2 und SA 2a*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie betreiben auf dem Grundstück Nippoldstraße 117 Saatensilos, die folgendermaßen nach BImSchG genehmigt sind:

- das Saatensilo I ist die Betriebseinheit 1500 der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen und Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag und
- die Saatensilos II und IIa sind Nebeneinrichtungen der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen und Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag.

Eine Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen und Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag ist so zu betreiben, dass die Anforderungen des BImSchG erfüllt werden. Daher ergeht gemäß § 17 BImSchG folgende

I Nachträgliche Anordnung

1 Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Durch die Installation einer geeigneten technischen Einrichtung ist jederzeit zu gewährleisten, dass die Saatensilos nur betrieben werden, sofern die Absaug- und Filteranlagen (SA1VE202/SA1FI202, SA1VE203/SA1FI203, SA1VE211/SA1FI211, SA1VE122/SA1FI122, SA1VE123/SA1FI123, SA2VE120/SA2FI120,

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1474), das durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) zuletzt geändert worden ist.

SA2VE141/SA2FI141, SA2VE151/SA2FI151, SA2VE161/SA2FI161,
SA2VE171/SA2FI171 und SA2VE172/SA2FI172 aktiv und funktionstüchtig sind.

- 1.2 Die Filteranlagen sind mit Überwachungseinrichtungen auszurüsten, die bei Störungen für das Betriebspersonal optischen und akustischen Alarm auslösen. Soweit für den gegebenen Einsatzbereich kein zugelassenes Gerät mit Alarmfunktion existiert, ist durch regelmäßige Kontrollen (mindestens 1 x pro Schicht) sicherzustellen, dass Störungen an den Filteranlagen frühzeitig erkannt werden.
- 1.3 Die Ableitung der Abluft aus den Filteranlagen hat so zu erfolgen, dass ein ungestörter Transport mit der freien Luftströmung gewährleistet ist.
- 1.4 Die Filteranlagen mit den Filtern SA1FI202, SA1FI203, SA1FI211, SA1FI122, SA1FI123, SA2FI120, SA2FI141, SA2FI151, SA2FI161, SA2FI171 und SA2FI172) sind entsprechend den Maßgaben der VDI - Richtlinie 2264 in der jeweils gültigen Fassung instand zu halten. Zugesezte oder beschädigte Filterelemente sind rechtzeitig auszuwechseln.
- 1.5 Für die Wartungsarbeiten ist ein Wartungsplan aufzustellen, der dem Betriebstagebuch (siehe Ziffer 4.1) beizufügen ist. Der Wartungsplan ist der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.6 Die Absauganlagen sind halbjährlich auf ihre Dichtheit zu überprüfen.
- 1.7 Undichtheiten an Anlagenteilen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 1.8 Zur Vermeidung von Emissionen bei Durchführung von Arbeiten an staubführenden Anlagenteilen sind die dafür notwendigen betriebstechnischen bzw. betrieblichen Maßnahmen, z.B. örtliche Abdeckung, Absaugung durchzuführen.

2 Emissionsbegrenzung

Die staubförmigen Emissionen dürfen jeweils die Massenkonzentration von

Gesamtstaub 20 mg/m³

in der Abluft der nachfolgend aufgeführten Quellen nicht überschreiten:

- SA1VE202 (Aspiration Einlagerung),
- SA1VE203 (Aspiration Fördereinrichtungen),
- SA1VE211 (Aspiration Auslagerung),
- SA1VE122 (Saataufgabestelle),
- SA1VE123 (Saatabwurfstelle),
- SA2VE120 (Aspiration Schiffsannahme/Waage),
- SA2VE141 (Aspiration Landannahme),
- SA2VE151 (Aspiration Ein-/Auslagerung),
- SA2VE161 (Aspiration Einlagerung)
- SA2VE171 (Aspiration Auslagerung),
- SA2VE172 (Aspiration Auslagerung).

Der angegebene Emissionsgrenzwert bezieht sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K; 1013,25 hPa).

Die den Quellen zugeordneten maximalen Volumenströme für den Auslegungszustand sind auf dem Formblatt 11/2 festgelegt.

3 Emissionsmessung

3.1 Messungen

Die Einhaltung der unter Ziffer 2 für die Quellen SA1VE202, SA1VE203, SA1VE211, SA1VE122, SA1VE123, SA2VE120, SA2VE141, SA2VE151, SA2VE161, SA2VE171 und SA2VE172 gestellten Anforderungen ist durch eine nach § 26 BImSchG für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zugelassene und im Amtlichen Anzeiger bekannt gegebene Stelle nachzuweisen.

3.2 Wiederkehrende Messungen

Der Turnus der wiederkehrenden Messungen wird durch den Bescheid K112 - 2R098H - 1/95 geregelt.

3.3 Messverfahren und Durchführung

Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Während der Durchführung der Emissionsmessungen hat der Betreiber dem Sachverständigen Auskünfte über alle den Betriebszustand beschreibenden Parameter zu erteilen. Dem Sachverständigen ist vom Betreiber Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen.

3.4 Messtermin

Das Amt für Immissionsschutz und Betriebe ist mindestens 14 Tage vorher über den vorgesehenen Termin der Emissionsmessungen zu unterrichten. Vertreterinnen und Vertreter des Amtes für Immissionsschutz und Betriebe sind berechtigt, bei den Emissionsmessungen anwesend zu sein und die Durchführung der Messung stichprobenartig zu beaufsichtigen.

3.5 Messplätze und Messplanung

Notwendige Messstellen und -strecken sind im Einvernehmen mit der beauftragten Stelle für die Messungen einzurichten, falls diese noch nicht vorhanden sind. Dabei sollen sie ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

Die Messplanung muss der Richtlinie DIN EN 15259: „Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht, Deutsche Fassung EN 15259:2007“ in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und ist im Vorwege spätestens 14 Tage vor Durchführung mit dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe abzustimmen.

3.6 Maßgabe zu den Emissionsbegrenzungen

Die Emissionsbegrenzungen gelten beim Nachweis durch Einzelmessungen als eingehalten, wenn keine Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die jeweils festgelegte Massenkonzentration überschreitet.

3.7 Emissionsrelevante Messungen

Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

3.8 Messbericht

Der Messbericht ist nach dem Muster des für Hamburg verbindlich vorgegebenen bundeseinheitlichen Emissionsmessberichtes zu erstellen. Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen nach Abschluss der Messungen dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

3.9 Überschreiten der Grenzwerte

Ergeben die Messungen nach Ziffer 3.1, dass beim Betrieb der Anlage die Anforderungen nach Ziffer 2 nicht eingehalten werden, so sind unverzüglich die zur Erfüllung dieser Forderung notwendigen Maßnahmen zu treffen und innerhalb von acht Wochen nach Feststellung der Mängel die Messungen wiederholen zu lassen.

Ergeben auch die Wiederholungsmessungen, dass die Anforderungen nach Ziffer 2 beim Betrieb der Anlage nicht eingehalten werden, bleiben weitere Anordnungen des Amtes für Immissionsschutz und Betriebe ausdrücklich vorbehalten.

4. Betriebliche Organisation / Dokumentation

4.1 Betriebstagebuch

Für die Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, um deren ordnungsgemäßen Betrieb nachzuweisen. Das Betriebstagebuch ist einzurichten. Es muss unter Datums- und Uhrzeitangabe alle für den Betrieb der Anlagen wesentlichen Daten enthalten, unter anderem:

- Zeiten und Ergebnisse der Wartungsarbeiten,
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlagen,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.

Der für den Betrieb der Anlage Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

4.2 Personal

Während der Betriebszeiten muss ständig ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal vor Ort sein. Mindestens einmal jährlich, zusätzlich vor Neuaufnahme sind die Tätigkeiten für den Normalbetrieb, die Inspektionen und Wartungen und die Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen zu ergreifen sind, dem Personal zu erläutern. Diese Unterweisungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Schriftliche Anweisungen sind in einer Sprache abzufassen, die das Personal versteht.

II Hinweise

Die Kapazitäten der Saatensilos werden zur besseren Übersicht in Anlage 2 zusammenfassend dargestellt.

III Begründung

Ziffer 1:

Das Saatensilo 1 ist gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.23.1, Verfahrensart G des Anhangs zur 4. BImSchV² genehmigungsbedürftig als eine Betriebseinheit der „Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag“.

Die Saatensilo II und IIa sind gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.23.1, Verfahrensart G des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig als Nebeneinrichtungen der „Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag“.

Nach den Bestimmungen des § 5 Abs.1 Nr.1 und 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Der Stand der Technik wird durch die TA Luft³ 2002 repräsentiert.

Durch den Betrieb des Saatensilos I existieren 5 Emissionsquellen: SA1VE202 (Aspiration Einlagerung), SA1VE211 (Aspiration Auslagerung), SA1VE203 (Aspiration Fördereinrichtung), SA1VE122 (Saatenaufgabestelle) und SA1VE123 (Saatenabwurfstelle).

Durch den Betrieb des Saatensilos II existieren 3 Emissionsquellen: SA2VE120 (Aspiration Schiffsannahme), SA2VE141 (Aspiration Landannahme), SA2VE151 (Aspiration Auslagerung).

Durch den Betrieb des Saatensilos IIa existieren 3 Emissionsquellen: SA2VE161 (Aspiration Einlagerung), SA2VE171 (Aspiration Auslagerung), SA2VE172 (Aspiration Auslagerung).

Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist es erforderlich, Emissionsbegrenzungen festzulegen. Die Emissionsbegrenzung in Ziffer 2 für die genannten Quellen wurde entsprechend Nr. 5.2.1 der TA Luft festgelegt.

Der Vorschriftengeber der TA Luft 2002 hat die für die Verhältnismäßigkeitsprüfung maßgebenden Gesichtspunkte bereits bei der Festlegung der Emissionswerte beachtet und insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen berücksichtigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck ist somit gewahrt.

² Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist.

³ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 nach § 48 des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist

Anlage 2: Kapazitäten:

Aufgrund sich widersprechender Angaben über die Kapazitäten der Saatensilos in bestandskräftigen Bescheiden werden die Kapazitäten in Absprache mit der Firma in diesen Bescheid mit aufgenommen.

III

Gebühren

Dieser Bescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

IV

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg erhoben werden.



Anlagen:

1. Formblätter 11.1 und 11.2
2. Kapazitäten

Die Bezeichnung des die Anlage betreffenden BVT-Merkblattes lautet: „BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“.